

Franz Lau (Hrsg.): *Erbe und Verpflichtung. Reformationsgedenkbuch.* Berlin (Ev. Verlagsanstalt) 1967. 212 S., geb. MDN 8.80.

Die Verfasser, „vier evangelische Theologen aus der Deutschen Demokratischen Republik“, wenden sich mit ihrer Schrift „in erster Linie“ an die Evangelischen in der DDR und darüber hinaus an „alle evangelischen Kirchen“. Bei diesem Anliegen hat man nicht eine Weiterführung der Forschung, sondern eine allgemeiner gehaltene Unterrichtung zu erwarten. Dieselbe erfolgt, und zwar in einem ökumenischen Sinne, der protestantischen Glorifizierungen abhold ist, der offene Fragen nicht verschweigt und der sich auch vor Kritik nicht scheut. Der Herausgeber unterrichtet über „Die gegenwärtige Diskussion um Luthers Thesenanschlag“, die ja ein in den Gemeinden bekanntes Geschehen in Frage gestellt hat. Dabei handelt es sich um einen leicht überarbeiteten Wiederabdruck eines Aufsatzes, der auch im Luther-Jahrbuch 1967 erschienen ist. Einen Hinweis darauf vermißt man aber. Vielleicht hätte hier auch manches kürzer gefaßt sein können. Denn F. Lau berichtet nicht nur über die letzten Veröffentlichungen zum Thesenanschlag, die er vor Abschluß seiner Arbeit einsehen konnte, sondern auch über die Entstehung des Gelehrtenstreites, die schon öfters geschildert worden ist. Dankenswert ist es dagegen, daß die „Dokumente zum Ablaßstreit“ besprochen werden, wobei der Verfasser dafür eintritt, den Brief Luthers an Bischof Hieronymus Scultetus (WA Br 1, 138–140) nicht auf Februar, sondern Mai 1518 zu datieren. Leider konnten die 1967 erschienenen Arbeiten von Iserloh und Bornkamm in diesem Bericht nicht mehr behandelt werden, in dem aber sonst ein zuverlässiger und allgemein verständlicher Einblick in die Problematik vermittelt wird.

„Reformation als Problem und bleibende Aufgabe der Kirche“ heißt das Thema des Beitrages von Joachim Rogge. Hier wird nicht nur auf moderne evangelische Reformbestrebungen kritisch eingegangen, sondern es wird vor allem auch der Begriff des Reformatorischen untersucht. Dabei werden wichtige Aussagen über Luthers Verständnis von Kirche gemacht. In bezug auf die Aussagen Luthers über die Reformation der Christenheit hätte man sich allerdings eine stärkere Berücksichtigung des jungen Wittenbergers denken können, der ja schon damals mit allem, was nach Ketzerei aussah, nichts zu tun haben wollte.

In kontroverstheologische Fragen führen schließlich die Aufsätze von Gottfried Voigt: „Rechtfertigungspredigt als ökumenischer Auftrag“ und von Ulrich Kühn: „Die Reformation im Lichte der gegenwärtigen katholischen Theologie“. Voigt betont nachdrücklich die zentrale Bedeutung der Rechtfertigung, die er nicht als „allgemeine Wahrheit“, sondern als „ein Geschehen“ verstanden wissen will, und deren Verkündigung „in die Ökumene einzubringen und in ihr vernehmbar zu machen“ sei. In welchem Maße Luthers Rechtfertigungslehre bereits jetzt von der deutschen katholischen Forschung beachtet wird – praktisch wird nur diese von U. Kühn behandelt, nicht die gesamte „gegenwärtige katholische Theologie“! –, wird aus dem letzten Beitrag des Gedenkbuches deutlich. Dessen Verfasser kann sich zwar auf ältere Übersichten über katholische Lutherforschung stützen, hat aber doch in einer gut lesbaren und klar gegliederten Übersicht eigene Akzente gesetzt, in der auch die Divergenzen nicht verschwiegen werden. Die von den Verfassern gewünschte Unterrichtung der Gemeinden und die Stellungnahme zu aktuellen Problemen ist alles in allem gelungen. Ihnen gegenüber fallen einige wenige kleinere Unrichtigkeiten kaum ins Gewicht.

*Erlangen*

*Gerhard Müller*

Hans-Martin Barth: *Der Teufel und Jesus Christus in der Theologie Martin Luthers* (= Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte, Band 19). Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1967. 222 S., kart. DM 28.–.

Seit der in vielen Ergebnissen noch immer gültigen Studie von Hans Preuß: „Die Vorstellungen vom Antichrist im späteren Mittelalter, bei Luther und in der konfessionellen Polemik“ (Leipzig 1906) stand eine Untersuchung über die Satano-

logie bei Luther unter Einbeziehung der neueren Forschungsergebnisse, die innerhalb der Luther-Literatur vorliegen, noch aus.

Diese Lücke wird mit der vorliegenden Untersuchung, die als Erlanger Dissertation bei Wilhelm Maurer angefertigt worden ist, geschlossen.

In drei großen Hauptteilen entfaltet der Verfasser den Ansatz Luthers, der in der grundlegenden dialektischen Verknüpfung von Christologie und Satanologie besteht. Schwerpunkte der Darstellung stellen u. a. einerseits die Erörterungen über die verbreitete Interpretation des Rechtfertigungsgeschehens durch G. Aulén und seine schwedischen und angelsächsischen Schüler dar (vgl. bes. S. 50 ff. und S. 61 ff.) und andererseits die Hinweise auf die durch den Deus absconditus gezogenen Grenzen des christologischen Ansatzes Luthers (bes. S. 188 ff.).

Der Verfasser kann sowohl die verbreitete Auffassung widerlegen, in Luthers Denken bilde der Teufel lediglich ein „Rudiment aus der Glaubenswelt des Mittelalters“, als auch jene – nicht minder verbreitete – Annahme, der Teufel stelle „einen zwar integrierenden, jedoch letztlich nur peripheren Bestandteil der Theologie Luthers“ dar. Der „theologische Ort“ der Satanologie Luthers innerhalb der Christologie Luthers bedingt die zentrale Bedeutung der Satanologie in Luthers Theologie insgesamt. Der Verfasser faßt das Ergebnis seiner Untersuchung u. a. folgendermaßen zusammen: „Da sich nun Gott teuflisch und der Teufel göttlich verhalten kann, sind für den Menschen – ohne Christus – Gott und Teufel ununterscheidbar. Luther nimmt den Menschen die Möglichkeit, anhand einer vorgegebenen Tabelle von ‚Eigenschaften‘ zu bestimmen, wer Gott und wer Teufel ist. Luther kennt nur eine Möglichkeit, zwischen Gott und dem Teufel zu unterscheiden: Nur im Blick auf Jesus Christus treten für den Glaubenden Gott und Teufel auseinander“ (S. 209).

*Marburg/Lahn*

*Ernst-Wilhelm Kohls*

Guido Kisch: Melanchthons Rechts- und Soziallehre. Berlin (W. de Gruyter & Co.) 1967. 301 S., 5 Taf., geb. DM 48.–

Zu Recht bemerkt der Verf., daß das Thema ‚Melanchthon als Jurist‘ in der neueren Forschung unbearbeitet geblieben ist (S. 20). Doch betrifft dieser Mißstand nicht nur Melanchthon. (Für Calvin liegt die eingehende Darstellung von J. Bohatec, Calvin und das Recht, vor). Es wäre an der Zeit, daß die rechtlichen Voraussetzungen der Reformation und das durch sie begründete Kirchenrecht auf breiter Basis untersucht würden. Über Spezialuntersuchungen (J. Heckel, W. Maurer u. a.) ist die Forschung nicht hinausgelangt. Sicherlich würden sich für die Reformationsgeschichte ganz neue Gesichtspunkte ergeben.

Unberücksichtigt bleibt in dem Buch Melanchthons Lehre vom Widerstandsrecht, das Verhältnis von Kirche und weltlicher Obrigkeit und sein Verständnis des Eigentums, Zinsverbots und der Ehe (S. 30). G. Kisch behandelt Melanchthons Grundverständnis der Rechtswissenschaft, und zwar des Zivilrechts. Die Ergebnisse rechtfertigen die Stoffbeschränkung. Der bekannte Rechtsgeschichtler kommt zu dem Ergebnis, „daß Melanchthons Interesse für Gesetze, Recht und Rechtswissenschaft ihm aus der intensiven Beschäftigung mit der Bibel . . . erwachsen ist. Aktuelle Tagesprobleme . . . erforderten ein tieferes Versenken in die Geschichte und Problematik des Rechts“ (S. 48 f.).

Im ersten Teil geht der Verf. den umfangreichen Beziehungen Melanchthons zu den Juristen seiner Zeit nach, seinen Vorbildern und Schülern. Erik Wolfs Urteil wird bestätigt: „Melanchthon wurde zum ersten Vermittler zwischen reformatorischer Theologie und humanistischer Jurisprudenz“ (S. 73).

Im Hauptteil wird ausführlich Melanchthons anfänglicher Hochschätzung des mosaischen Gesetzes für die zivile Rechtsprechung und der Abkehr von ihr nachgegangen. Der spätere Kurfürst von Sachsen, Johann der Beständige, wollte noch im Jahr 1524 das römische und kanonische Recht durch das mosaische Recht ersetzen (S. 105). Das Bekenntnis zum römischen Recht durchzieht in der Folgezeit die zahlreichen juristischen Reden Melanchthons. Seine Verteidigung dieses Rechts hat ihre